Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Splitting der Einkommen aus geschiedener Ehe

Ich erreiche in wenigen Monaten das AHV-Alter. Bei der Rentenanmeldung wurde mir mitgeteilt, vor der Rentenberechnung müsse das «Splitting», die Teilung der Einkommen aus der geschiedenen Ehe erfolgen. Dafür solle ich der zuständigen Ausgleichskasse ein entsprechendes Formular einreichen. Trifft das auf mich zu, nachdem im Scheidungsurteil die Parteien «güter- und scheidungsrechtlich per Saldo aller Ansprüche auseinander gesetzt» sind. Ich wurde 1986 nach 14-jähriger Ehe geschieden.

Bei Ihrer Frage ist zu beachten, dass es im Scheidungsurteil um «güter- und scheidungsrechtliche», das heisst um *zivilrechtliche* Ansprüche zwischen den Eheleuten geht, die weitgehend mitgestaltet werden können. Demgegenüber handelt es sich bei der AHV um *öffentlich-rechtliche* Ansprüche der Versicherten gegenüber der Sozialversicherung, die im Gesetz abschliessend geregelt sind.

Gesellschaftliche Bedeutung der Scheidungen

Bei Einführung der AHV im Jahre 1948 waren Scheidungen von wesentlich geringerer gesellschaftlicher Bedeutung als heute. Das Familienrecht war von der traditionellen Aufgabenteilung geprägt, wonach der Ehemann für den Unterhalt der Familie zu sorgen habe, was sich bei der AHV in einer sehr starken Abhängigkeit der Frau von den Ansprüchen des Mannes ausdrückte.

In den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts nahm die Häufigkeit und damit die gesellschaftliche Bedeutung der Scheidung sehr stark zu. Die ursprüngliche Regelung der AHV wurde den neuen sozialen Bedürfnissen nicht mehr gerecht und stand in Widerspruch zum partnerschaftlichen Verständnis des revidierten Eherechts. Das soziale Ungenügen zeigte sich insbesondere bei den Renten für geschiedene Frauen und führte zu entsprechenden Forderungen zur Neugestaltung der AHV.

10. AHV-Revision

Die starke Zunahme der Scheidungen war ein wesentlicher Grund dafür, dass das Parlament bei der Beratung der 10. AHV-Revision auf eine grundlegende Umstrukturierung der AHV drängte, während der Bundesrat eine rasche Revision des bisherigen Systems mit unbestrittenen sozialpolitischen Verbesserungen (zum Beispiel Hilflosenentschädigung mittleren Grades für Altersrentner, neue Rentenkurve zugunsten tiefer Einkommen) vorgeschlagen hatte.

Gerade durch das «Splitting», das heisst die hälftige Teilung der Einkommen und Gutschriften aus Ehejahren, wurde die Gleichbehandlung der Eheleute auch im Sozialversicherungsrecht verbindlich umgesetzt. Nachdem das Volk der Gesetzesvorlage in der Abstimmung vom 25. Juli 1995 zugestimmt hatte, konnte die 10. AHV-Revision auf 1997 in Kraft treten. Damit wurde auch das Splitting generell verbindlich.

Zusammenfassung

Da im Scheidungsurteil andere Bereiche geregelt werden als in der Sozialversicherung, hat die «güter- und scheidungsrechtliche» Auseinandersetzung keinen Einfluss auf die Ansprüche gegenüber der gesetzlichen AHV. Die Auskunft Ihrer Ausgleichskasse, vor der Rentenberechnung müsse das Splitting für die Ehejahre erfolgen, entspricht daher den gesetzlichen Vorgaben.

Das Splitting kann bereits nach einer Scheidung bei der für eine geschiedene Person zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden. Dies ist grundsätzlich zu empfehlen, weil dies die spätere Rentenberechnung erleichtert und unnötige Verzögerungen vermeiden hilft. Wenn das Splitting nicht schon nach der Scheidung beantragt wurde, muss dies von Amtes wegen vor der Rentenberechnung geschehen. In beiden Fällen ist das entsprechende Formular einzureichen.

Aufgrund der geltenden Rechtslage muss auch in Ihrem Falle das Splitting erfolgen, bevor die Rente berechnet werden kann. Dabei werden jedoch nur Einkommen und allfällige Gutschriften aus ganzen Ehejahren gesplittet, sodass sich das Splitting nur beschränkt auf Ihre Rente auswirken dürfte.

AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige

Mein Ehemann war selbstständig Erwerbender und ist im Juli 2002 verstorben. Wie sich herausstellte, hat er 1999 und 2001 keine AHV-Beiträge bezahlt. Da die überschuldete Erbschaft ausgeschlagen wurde, konnten die ausstehenden Beiträge nicht mit meiner Rente verrechnet werden. Die Ausgleichskasse hat mir jedoch für diese beiden Jahre eigene Beiträge als Nichterwerbstätige in Rechnung gestellt. Da ich ausser der AHV-Rente über keine weiteren Mittel verfüge, möchte ich wissen, ob ich für die beiden Jahre, in denen mein Ehemann seine geschuldeten Beiträge nicht bezahlt hat, nachträglich selber beitragspflichtig werde. Ist es nicht so, dass die Beiträge für mich als bezahlt gelten, auch wenn mein Mann nicht bezahlt hat?

Grundsätzlich nimmt der AHV-Ratgeber nicht Stellung zu hängigen Verfahren. Insbesondere bleiben konkrete Verfügungen Ihrer Ausgleichskasse vorbehalten. Dagegen können Sie Beschwerde führen, wenn Sie

INSERAT

PRAXIS FÜR ZAHNPROTHETIK
Eduard Lehmann
Franklinstrasse 35
8050 Zürich
Telefon 01 312 51 48
5 Minuten vom Bahnhof
Mitglied ICCMO

- Beratung
- Total- und Teilprothesen
- Reparaturen und Ergänzungen
- Unterfütterung
- Dentalhygiene
- IST-Schnarchschiene nach Prof. Hinz
- Hausbesuche

mit einem Entscheid nicht einverstanden sein sollten. Meine Antwort muss sich auf allgemeine Hinweise konzentrieren.

Individuelle Beitragspflicht nichterwerbstätiger Ehegatten

1997 wurde mit der 10. AHV-Revision die *individuelle Beitragspflicht auch für nichterwerbstätige Ehegatten* eingeführt. Dabei gelten jedoch Beiträge von «nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten» als bezahlt, *«sofern der* (erwerbstätige) *Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat»* (Art. 3 Abs. 3 AHVG). Diese Regelung ist geschlechtsneutral zu verstehen, gilt also in gleicher Weise für Ehefrau oder Ehemann.

Sie fragen sich, ob die Beitragspflicht über den erwerbstätigen Ehegatten nicht schon damit erfüllt ist, dass Beiträge geschuldet, aber nicht bezahlt sind. Dazu ist Folgendes zu beachten:

- Tatsächlich werden die *«von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge abgezogen hat, ... in das individuelle Konto eingetragen, selbst wenn der Arbeitgeber die entsprechenden Beiträge der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat»* (Art. 30ter Abs. 2 AHVG). Dies ist damit begründet, dass *Arbeitnehmer keinen Einfluss auf die Beitragsabrechnung ihres Arbeitgebers* haben. Dafür ist allein der Arbeitgeber verantwortlich.
- Demgegenüber sind *Selbstständigerwerbende für die Beitragsabrechnung mit der Ausgleichskasse selber verantwortlich.* Daher besteht kein Grund, nicht bezahlte Beiträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dem individuellen Konto gutzuschreiben. Eine solche Regelung könnte sich vielmehr negativ auf die Beitragsmoral auswirken.
- Durch den doppelten Mindestbeitrag ist in jedem Fall sichergestellt, dass *jedem Ehegatten auf dem individuellen Konto beim Splitting wenigstens ein Mindestbeitrag* gutgeschrieben werden kann, sodass keine Beitragslücken entstehen, die zur Kürzung späterer Renten führen müssten.

Art. 3 Abs. 3 AHVG verlangt ausdrücklich, dass der erwerbstätige Ehegatte entsprechende Beiträge «bezahlt hat», was Ihr Mann in den Jahren 1999 und 2001 offenbar versäumt hat. Damit ist die Haltung Ihrer Ausgleichskasse, Ihre Beitragspflicht sei in den erwähnten Jahren nicht erfüllt, mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes vereinbar.

Bedeutung der vollen Beitragspflicht

Gerade im Hinblick auf Ihre künftige Altersrente ist es wichtig, dass *keine Beitragslücken* bestehen. Da Ihre Beitragspflicht für 1999 und 2001 nicht über Ihren verstorbenen Mann als erfüllt gelten kann, sollten Sie für diese Jahre den von der Ausgleichskasse geforderten Mindestbeitrag auf jeden Fall bezahlen. Nur wenn auf Ihrem individuellen Konto auch für diese Jahre wenigstens ein Mindestbeitrag gebucht werden kann, ist gewährleistet, dass Ihre künftige Altersrente nicht gekürzt werden muss. Bei zwei fehlenden Beitragsjahren würde eine Altersrente immerhin um rund 4,5% gekürzt, was sich auch auf spätere Rentenanpassungen auswirken müsste. Übrigens müsste die Ausgleichskasse fehlende Beiträge innert der 5-jährigen Verjährungsfrist ohnehin mit der Rente verrechnen.

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer **Anfragen zur AHV,** wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

Da Sie offenbar neben der AHV-Rente über *keine weiteren Mittel* für Ihren Lebensunterhalt verfügen, stellt die Bezahlung der AHV-Beiträge für Sie verständlicherweise eine grosse Belastung dar, auch wenn es sich nur um Mindestbeiträge handelt. Es stellt sich daher die Frage von EL.

Nach Ihren Angaben hätten Sie wahrscheinlich schon heute *Anspruch auf Ergänzungsleistungen.* EL sind keine Fürsorgeleistungen, sondern Bedarfsleistungen im Rahmen der Sozialversicherung, auf die ein *Rechtsanspruch* besteht, wenn die eigenen Mittel für den gesetzlichen Lebensbedarf nicht genügen.

Die EL-Stellen befinden sich in der Regel bei den kantonalen Ausgleichskassen (mit Ausnahme der Kantone BS, GE und ZH). Der individuelle Anspruch entspricht der Differenz zwischen anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben. Als Ausgaben *für Alleinstehende* werden neben dem gesetzlichen *Lebensbedarf von 17300 Franken* (Stand 2003) im Jahr insbesondere auch *Mietkosten bis 13200 Franken,* aber auch weitere Ausgaben, wie *AHV/IV/EO-Beiträge,* ein Pauschalbetrag in Höhe der kantonalen *Durchschnittsprämie für die Krankenversicherung usw.* anerkannt.

Schon diese wenigen Hinweise zeigen, dass die anrechenbaren Ausgaben Ihre Rente übersteigen dürften. Damit erscheint ein Anspruch auf EL als sehr wahrscheinlich, wenn Sie nur über die AHV-Rente verfügen. Ich empfehle Ihnen dringend, *umgehend eine EL-Anmeldung* einzureichen, damit Ihr Anspruch abgeklärt werden kann. Da EL *frühestens ab dem Monat, in dem die Anmeldung eingereicht wurde,* ausgerichtet werden können, sollte die Anmeldung möglichst bald erfolgen.

Wenn Ihnen EL zustehen, ist nicht nur die Bezahlung der AHV-Beiträge gesichert, sondern Sie erhalten zusätzliche Mittel für Ihren Lebensunterhalt. Neben monatlichen Leistungen können im gesetzlichen Umfang auch notwendige Krankheitskosten wie Franchise und Selbstbehalt der Krankenversicherung oder Zahnbehandlungskosten gegen Nachweis über EL vergütet werden.

Persönliche Beratung erhalten Sie kostenlos auch bei den regionalen Beratungsstellen von Pro Senectute (siehe Telefonverzeichnis vorne in der Zeitlupe). ■

INSERAT

Grösste Auswahl an Relax- und Massagesesseln

Rückenzentrum THERGOfit Zürich
Schaffhauserstrasse 403, 8050 Zürich-Oerlikon
Telefon 01 302 23 00, Fax 01 302 23 04
www.rueckenzentrum-zh.ch, Mail: **borloz@rueckenzentrum-zh.ch**

Rückenzentrum
Systeme für schmerzfreies Sitzen